

► Finanzhilfverträge 2020-2024

Hinweise für Finanzhilfverträge für Trinkwassergewinnungsgebiete in den Jahren 2020-2024

Dieses Hinweisblatt ist in Verbindung mit den Hinweisblättern „*Förderung der Gewässerschutzberatung – Trinkwasserschutz; Hinweise für Zuwendungsempfänger*“, Stand 10.04.2019, sowie „*Hinweise für die Prioritäteneinstufung für Finanzhilfverträge ab 2020*“, Stand 27.06.2019, zu sehen.

1.) Allgemeines

Die Laufzeit von zahlreichen Verträgen über die Gewährung einer Finanzhilfe zum Trinkwasserschutz (Finanzhilfverträge) endet am 31.12.2019. Für Wasserversorgungsunternehmen, die beabsichtigen, einen neuen Finanzhilfvertrag mit einer Laufzeit für die Jahre von 2020-2024 abzuschließen, werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

2.) Vorgehensweise beim Abschluss eines neuen Finanzhilfvertrages ab 2020

- Wir empfehlen den WVU, das Schutzkonzept spätestens bis zum 31.07.2019 beim NLWKN einzureichen. Der vorläufige Erfolgsbericht für die Jahre 2015 - 2018 ist bis zum 31.07.2019 vorzulegen. Das Schutzkonzept ist gleichzeitig Grundlage für den Antrag auf Gewässerschutzberatung.
- bis Ende 2019 Abschluss des neuen Finanzhilfvertrages. Ein Muster des Finanzhilfvertrages in jeweils gültiger Fassung ist auf der Internetseite des NLWKN eingestellt.

3.) Vorläufiger Erfolgsbericht als Entscheidungsgrundlage für den Abschluss eines neuen Finanzhilfvertrages mit einer Laufzeit von 2020-2024

Die Evaluierung des Finanzhilfvertrages für die Jahre 2015-2019 erfolgt auf Basis eines vorläufigen Erfolgsberichts für die Jahre 2015-2018. Der vorläufige Erfolgsbericht wird mit dem Entwurf des Schutzkonzeptes beim NLWKN vorgelegt. Die Vorgaben für diesen Bericht sind im Finanzhilfvertrag enthalten.

4.) Endgültiger Erfolgsbericht

Gemäß § 6 (3) der „*Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten*“ hat der Empfänger der Finanzhilfe zusätzlich spätestens 12 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit einen vollständigen Erfolgsbericht für die Jahre 2015-2019 über die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Verwendung der Finanzhilfe vorzulegen. Dem Erfolgsbericht muss das Testat einer Prüfungseinrichtung über die Verwendung der Finanzhilfe beigefügt sein. Das Testat ist spätestens 12 Monate nach Ende der Laufzeit des Ende 2019 auslaufenden Finanzhilfvertrages einzureichen. Es enthält Angaben über Ausgaben für Freiwillige Vereinbarungen, Sitzungsgelder und Flächenerwerb bzw. Angaben über die Nutzung der „*Verwaltungspauschale*“ gem. § 3 des Finanzhilfvertrages für die komplette Vertragslaufzeit. Später ausgezahlte Finanzhilfe des Finanzhilfvertrages ist im Testat für den neuen Finanzhilfvertrag ab 2020 zu belegen.

5.) Rückzahlungsverpflichtung gem. § 7 des Finanzhilfvertrages für die Jahre 2015-2019

§ 7 des Finanzhilfvertrages lautet:

Der am Ende dieses Vertrages nicht verausgabte Finanzhilfeanteil für Freiwillige Vereinbarungen ist zurückzahlen. Bei der Berechnung des zurück zu zahlenden Restes wird berücksichtigt, dass die Finanzierung jeweils anteilig auch aus einer ggf. vorhandenen 10-%igen Eigenbeteiligung erfolgt. **Innerhalb der Laufzeit**

dieses Vertrages erbrachte Leistungen können noch im Folgejahr des Vertragszeitraumes aus dem Finanzhilfeanteil für Freiwillige Vereinbarungen und ggf. dem 10-%igen Eigenanteil dieses Vertrages finanziert werden. Nicht verausgabte Mittel (Reste) sind nach Vorlage des Erfolgsberichtes und Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Vertragsende zu erstatten. Eine Übertragung in einen Folgevertrag ist nicht gestattet.

Der gelb markierte Teil wird vom NLWKN so ausgelegt, dass eine Auszahlung im Folgejahr erfolgen kann, wenn wesentliche Teile (Leistungen) der Freiwilligen Vereinbarung im letzten Jahr des Finanzhilfevertrages erbracht wurden. Dies trifft im Regelfall auf die FV zum Zwischenfruchtanbau zu. Bei Unklarheiten zu einzelnen FV ist die Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz im NLWKN zu befragen.

6.) Sonstiges

Der Zeitraum für die Bewilligung der Gewässerschutzberatung soll wie bisher an die Laufzeit des neuen Finanzhilfevertrages angepasst werden. Dies kann allerdings vollständig erst erfolgen, wenn aufgrund der Umstellung auf ein neues EU-Förderprogramm auch für die Jahre 2023 und 2024 die Zusage für die EU-Kofinanzierung der Gewässerschutzberatung vorliegt.

Deshalb stehen die Verpflichtungen der WVU für das Jahr 2023 und 2024 für den Verwendungsbereich Gewässerschutzberatung unter dem Vorbehalt, dass hierfür für die Jahre 2023 und 2024 eine Finanzhilfe entsprechend der Jahre 2020-2022 gewährt wird.

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz